

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

Betreff: Drucksachennummer:
**Stellungnahme zur Stellungnahme der AG 1 (Jugendarbeit) zur Auswirkung der Wohnsitzregelung auf Kinder und Jugendliche
TOP 6 JHA 08.11.2016**

Beratungsfolge:
JHA 08.11.2016

Im Folgenden wird die Stellungnahme der Stadt Hagen zu den Regelungen der Wohnsitzauflage dargestellt.

Vereinfachte Darstellung des Runderlasses MAIS und MIK NRW v. 28.09.16

Auf die Darstellung des § 12 a Abs. 2-4 AufenthG, wonach Flüchtlingen ein konkreter Wohnort in Nordrhein-Westfalen zugewiesen werden kann, wird verzichtet, da dies in Nordrhein-Westfalen in einer separaten Verordnung voraussichtlich zum 01.12.2016 geregelt wird.

Grundsatz:

Flüchtlinge, die (nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 AsylG, § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufentG) erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, sind zur Förderung einer nachhaltigen Integration verpflichtet, ihren Wohnsitz in dem Land zu nehmen, in das sie zur Durchführung ihrer Asylverfahren oder im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind.

Diese Regelung gilt kraft Gesetzes und bedarf keiner Umsetzung durch Verwaltungsakt.

Dieser Grundsatz gilt nicht:

für Flüchtlinge, die vor dem 01.01.2016 eine Aufenthaltserlaubnis oder einen Anerkennungsbescheid erhalten haben (§ 12 a Abs. 7 AufenthG).

für Flüchtlinge die bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mindestens 15 Stunden wöchentlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und damit ein Nettogehalt von mindestens 710 € erzielen.

für Flüchtlinge, die eine Berufsausbildung aufnehmen, aufgenommen haben oder in Studien- oder Ausbildungsverhältnissen stehen.

Darüber hinaus ist die Wohnsitzverpflichtung auf Antrag des Ausländers aufzuheben, wenn

- nachträglich eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle gefunden wird oder die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist,
- der Ehegatte, Lebenspartner oder minderjährige Kinder an einen anderen Ort zugewiesen sind (Familienzusammenführung der Kernfamilie) oder
- eine Härte nachgewiesen wird.

Ein Härtefall ist in Fällen anzunehmen:

- in denen andernfalls Leistungen der Jugendhilfe beeinträchtigt würden,
- aus anderen dringenden persönlichen Gründen, wenn ein Land die Übernahme zugesagt hat oder
- wenn für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Nur für Altfälle, die vor dem 06.08.16 ihren Wohnsitz in NRW genommen haben, ist in der Regel ein Härtefall anzunehmen, wenn es sich um in einem gemeinsamen Haushalt lebende Familien mit schulpflichtigen oder kleineren Kindern handelt oder ein Integrationskurs bereits begonnen wurde.

Zum 01.12.2016 soll die Zuständigkeit für die Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung auf die Bezirksregierung Arnsberg übertragen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen alle Altfälle abgeschlossen sein.